

Die E-Commerce Sektoruntersuchung
Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Die E-Commerce Sektoruntersuchung – Häufig gestellte Fragen

Stand 23. Juli 2015

Am 6. Mai 2015 hat die Europäische Kommission (“Kommission”) ihre Sektoruntersuchung im E-Commerce Sektor angekündigt¹. In der Zwischenzeit sind die ersten Fragebögen versendet worden. Um seine Mitglieder bei der Beantwortung der Fragen zu unterstützen hat der bevh nachstehend zusammen mit der Kanzlei E&Z Rechtsanwälte Antworten auf die in diesem Zusammenhang am meisten gestellten Fragen zusammengestellt.

Mitglieder können sich mit weiteren Fragen, die in Zusammenhang mit der Sektoruntersuchung oder bei der Beantwortung der Fragen der Kommission entstehen, selbstverständlich jederzeit an den bevh wenden. Daneben laden wir Sie herzlich zu unserem Webinar ein, in dem wir die Fragen besprechen werden und Ihnen praktische Anhaltspunkte für die Beantwortung geben werden.

Ziel der Kommission ist es, die relevanten Märkte und wettbewerblichen Dynamiken im E-Commerce Sektor besser zu verstehen. Dabei wird die Kommission sicher alle denkbaren vertraglichen Absprachen zwischen Wettbewerbern sorgfältig analysieren. Das Hauptaugenmerk liegt allerdings auf Vereinbarungen zwischen Lieferanten, Marktplätzen oder Preisvergleichsinstrumenten auf der einen Seite und Einzelhändlern auf der anderen Seite. Insbesondere stehen Vereinbarungen im Fokus, die Verkaufspreise oder Verkaufsorte (online/offline bzw. Inland/Exporte) betreffen. Daneben stehen Bestpreis- oder Meistbegünstigungsklauseln im Fadenkreuz. Schließlich will die Kommission das so genannte „Geo-Blocking“ oder ähnliche Praktiken, die den grenzüberschreitenden Verkauf von Produkten in der EU möglicherweise aus rechtlichen oder praktischen Gründen behindern, analysieren.

In der Antwort auf die Fragen der Kommission, sollten Unternehmen in jedem Fall nicht vergessen, dass es sich bei der Kommission um eine Behörde handelt, die im Fall von (vermeintlichen) Rechtsverletzungen erhebliche Bußgelder verhängen kann. Zwar dürfte das Risiko einer Verfolgung für einzelne Unternehmen im vorliegenden Fall grundsätzlich begrenzt sein, es sollte dennoch nicht vernachlässigt werden. Aus diesem Grund aber auch wegen der möglicherweise langfristigen Auswirkungen, die einmal gegebene Antworten oder Stellungnahmen im Kartellrecht erlangen können, sollte die Antwort Vorstandsangelegenheit sein. Unternehmen sind sicher gut beraten, Antworten, Daten und Materialien, die der Kommission vorgelegt werden sollen, vor Übergabe sorgfältig daraufhin zu prüfen, ob zukünftig möglicherweise wichtige Rechtspositionen gewahrt werden und ob die übermittelten Materialien Anhaltspunkte enthalten, die zu einer Kartellverfolgung Anlass geben können. Der BEVH steht hier für Fragen und Beratung gern zur Verfügung. Hier einige Grundprinzipien:

¹ Für sämtliche von der Kommission zur Sektoruntersuchung veröffentlichte Materialien, siehe Inquiry: http://ec.europa.eu/competition/antitrust/sector_inquiries_e_commerce.html

Die E-Commerce Sektoruntersuchung Häufig gestellte Fragen (FAQ)

- Halten Sie Ihre Antworten kurz und etwaige Erklärungen so einfach wie möglich. Konzentrieren Sie sich auf die Geschäftsaktivitäten, mit denen Sie Umsätze erzielt haben. Vermeiden Sie über die Antwort zu spekulieren. Wenn Sie die Antwort nicht wissen, bzw. über abgefragte Daten nicht verfügen, legen Sie dies in der Antwort kurz dar.
- Vermeiden Sie jegliche Stellungnahme zur Definition von Märkten, insbesondere eine zu enge Marktdefinition. Grundsätzlich sollte eine genaue Definition der kartellrechtlich relevanten Märkte für die einzelne Antwort nicht erforderlich sein. Stattdessen empfiehlt es sich Begriffe, wie „E-Commerce Sektor“, „Segmente“, „Untersegmente“ oder „Kategorien“ zu verwenden.
- Bewerten Sie Ihre eigene wettbewerbliche Position eher konservativ, konzentrieren Sie sich auf die Darstellung der wettbewerbliche Risiken für ihr Geschäft.

Daneben sollten Sie die Sektoruntersuchung als Anlaß dafür nutzen, Compliance-Systeme einzuführen oder zu überarbeiten, Compliance-Trainings durchzuführen und insgesamt sicherzustellen, dass in Ihrem Unternehmen eine ausgeprägte Compliancekultur besteht.

Was ist eine Sektoruntersuchung?

Sektoruntersuchungen sind Untersuchungen, die die Kommission in einzelnen Sektoren der Wirtschaft und mit Blick auf bestimmte Arten von Vereinbarungen zwischen Unternehmen in demselben oder in verschiedenen Sektoren durchführt, wenn sie Anlass zu Bedenken hat, dass der Wettbewerb in diesem Sektor bzw. in diesen Sektoren nicht optimal funktioniert und vermutet, dass möglicherweise kartellrechtswidrige Vereinbarungen hierzu beitragen. Rechtsgrundlage für eine Sektoruntersuchung ist Artikel 17 der Verordnung 1/2003².

Die Kommission verwendet Informationen aus Sektoruntersuchungen insbesondere dazu, den Wettbewerb in den relevanten Märkten besser zu verstehen. Soweit sie hierbei kartellrechtliche Bedenken identifiziert, wird die Kommission – in einem zweiten Schritt – kartellrechtliche Verfahren gegen einzelne Unternehmen einleiten.

Was wird das Ergebnis der Sektoruntersuchung sein?

Das Ergebnis der Sektoruntersuchung wird ein Bericht sein. Dabei wird zunächst ein Zwischenbericht veröffentlicht, bevor nach etwaigen weiteren Stellungnahmen von Unternehmen im Sektor bzw. der interessierten Öffentlichkeit ein Abschlußbericht veröffentlicht wird. Daneben wird die Kommission sicher einzelne Praktiken auch gezielt aufgreifen und detailliert diskutieren. Im Fadenkreuz stehen hier

² Verordnung (EC) Nr. 1/2003 vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, ABl 1 vom 4. Januar 2003, p. 1-25.

Die E-Commerce Sektoruntersuchung Häufig gestellte Fragen (FAQ)

insbesondere Bestpreis- bzw. Meistbegünstigungsklauseln, das so genannte „Geo-Blocking“ oder ähnliche Praktiken, die den grenzüberschreitenden Verkauf von Produkten in der EU aus rechtlichen oder praktischen Gründen möglicherweise behindern. Daneben ist zu erwarten, dass die Kommission auch Verfahren gegen einzelne Unternehmen eröffnet, wenn sie Anhaltspunkte dafür findet, dass konkrete Geschäftspraktiken möglicherweise die EU Kartellrechtsregeln verletzen.

Was ist der für die Untersuchung vorgesehene Zeitrahmen?

Die Kommission hat die beabsichtigte Sektoruntersuchung im Mai 2015 offiziell angekündigt. Eine erste Runde von Fragebögen wurde Ende Juni versendet. Die Kommission hat bereits angekündigt, weitere Fragebögen zu versenden. Der Zwischenbericht wird für Mitte 2016 erwartet, der Abschlußbericht im ersten Quartal 2017.

Woher wissen wir, ob unser Unternehmen betroffen ist?

Wenn Ihr Unternehmen einen Fragebogen erhält, ist es offiziell in die Sektoruntersuchung einbezogen. Bevor Sie den Fragebogen im Detail beantworten, prüfen Sie ob die Fragen die Geschäftsaktivitäten Ihres Unternehmens betreffen. Die Kommission wird eine Vielzahl von Unternehmen kontaktieren, die Fragen werden nicht unbedingt für jeden Fragebogenempfänger relevant sein. Sollte das für Ihr Unternehmen der Fall sein, dann reicht gegebenenfalls die kurze Angabe, dass Ihr Unternehmen in dem relevanten Sektor nicht tätig ist. Anderenfalls erwartet die Kommission, dass Sie den Fragebogen vollständig beantworten.

Soweit Ihr Unternehmen im E-Commerce Sektor tätig ist, Sie jedoch keinen Fragebogen erhalten haben, können Sie den Fragebogen bei der Kommission anfragen. Darüber hinaus können Sie selbstverständlich die Kommission auch sonst kontaktieren, Ihr Interesse an der Sektoruntersuchung bekannt geben sowie Informationen, Daten oder sonstige Stellungnahmen übermitteln. Daneben wird es auch die Möglichkeit geben zu den im Zwischenbericht bekanntgegebenen Ergebnissen Stellung zu nehmen.

Es besteht allerdings keine Verpflichtung, sich in irgendeiner Weise an die Kommission zu wenden. Ein solches Vorgehen ist grundsätzlich nur dann empfehlenswert, wenn Ihr Unternehmen möglicherweise kartellrechtswidrigen Beschränkungen ausgesetzt ist und diese von der Kommission prüfen lassen möchte.

Sie können die Kommission zum Beispiel per Email kontaktieren: COMP-E-COMMERCE@ec.europa.eu.

Wie sieht der Fragebogen tatsächlich aus?

Die ersten Fragebögen wurden Anfang Juli versendet, der Fragebogen in Deutschland wohl beginnend in der vergangenen Woche. Es wird erwartet, dass sämtliche Einzelhandelsfragebögen bis Ende Juli

Die E-Commerce Sektoruntersuchung Häufig gestellte Fragen (FAQ)

versandt werden. Die Versendung erfolgt per Email. Für einige Unternehmen liegt der Kommission nur eine allgemeine Email-Adresse, wie z.B. info@website.com vor. Unternehmen sollten also auch diese Email-Postfächer prüfen. Die Email enthält Instruktionen über den Zugang zum Fragebogen. Der Fragebogen selbst ist über einen Link erreichbar. Unternehmen müssen Ihre Antworten online eingeben und erforderliche Dokumente entsprechend hochladen. Allerdings lässt sich der Fragebogen vorab insgesamt herunterladen, so dass die Antworten entsprechend vorbereitet werden können.

Die Kommission kann erkennen, ob eine Email geöffnet wurde, ob der Fragebogen bereits geöffnet wurde und wann der Fragebogen abgegeben wurde. Beamte der Kommission haben uns mitgeteilt, dass kein Zugriff auf Zwischenantworten besteht. Antworten sind für die Kommission erst dann zugänglich, wenn der Fragebogen formell abgegeben wurde. Das bedeutet auch, dass Sie die Antworten bis zur endgültigen Abgabe frei editieren bzw. korrigieren können. Insgesamt erscheint es dennoch sinnvoll alle Antworten vor Eingabe auf der Internetseite der Kommission fertigzustellen und nur die endgültige Antwort einzugeben.

Besteht eine Gefahr, dass die Kommission Bußgelder verhängt?

Verfahrensbezogene Bußgelder

Die Kommission kann Bußgelder gegen Unternehmen verhängen, die in Beantwortung eines Fragebogens irreführende oder unvollständige Informationen übermitteln. Daneben kann die Kommission Bußgelder gegen Unternehmen verhängen, die nicht innerhalb einer speziell gesetzten Frist antworten. Allerdings müsste eine solche Frist mit besonderer Entscheidung gesetzt werden, ein Verpassen der im Fragebogen gesetzte Frist reicht hierfür nicht. Die obere Grenze für solche Bußgelder ist grundsätzlich ein Prozent der weltweiten Umsätze. Schließlich kann die Kommission auch tägliche Bußgelder von bis zu 5% des weltweiten Tagesumsatzes verhängen. Hierfür wären allerdings weitere Verfahrensschritte erforderlich.

In der Praxis verhängt die Kommission solche Bußgelder nur in seltenen, besonders schweren Fällen. Selbst in solchen Fällen wird die Kommission zunächst Schritte unternehmen, um die Informationen klarzustellen und weiteres über die Intention und Motivation der Parteien herauszufinden. Unternehmen, die ihre Antworten sorgfältig und gutwillig zusammenstellen müssen daher, selbst bei etwaigen Fehlern grundsätzlich nicht mit Sanktionen rechnen.

Bußgelder für Kartellrechtsverstöße

Im Rahmen der Sektoruntersuchung kann die Kommission einzelnen Unternehmen keine Bußgelder für Kartellrechtsverstöße auferlegen. Dies erfordert die Eröffnung eines separaten Verfahrens gegen das oder die betroffenen Unternehmen. Die Kommission wird solche konkreten Verfahren gegen einzelne Unternehmen eröffnen, wenn sie während der Sektoruntersuchung oder aus anderen Gründen Anhaltspunkte dafür findet, dass ein Unternehmen möglicherweise die Kartellrechtsregeln verletzt hat.

Die E-Commerce Sektoruntersuchung Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Die Obergrenze für Bußgelder für die Verletzung der Kartellrechtsregeln liegt bei 10 Prozent der jährlichen weltweiten Umsätze, die genaue Höhe der Bußgelder hängt allerdings von einer Vielzahl von Parametern ab.

Sollte ich einen Rechtsanwalt mit der Beantwortung beauftragen?

Der Fragebogen wird nach Unternehmens- und Marktinformationen fragen. Grundsätzlich sollten Unternehmen die Fragen der Kommission ohne die Unterstützung eines Rechtsanwaltes beantworten können. Soweit Sie allerdings Sorge haben, dass einzelne Geschäftspraktiken Anlass zu kartellrechtlichen Bedenken geben könnten (siehe Antwort zur folgenden Frage), sollten Sie ihre Antworten von einem auf Kartellrecht spezialisierten Rechtsanwalt prüfen lassen. Ebenso ist es empfehlenswert, einen Kartellrechtsspezialisten hinzuzuziehen, wenn Sie die Kommission auf bestimmte etwa bedenkliche Praktiken aufmerksam machen wollen, da dieser Sie bei einer möglichst effektiven Darstellung am besten unterstützen kann.

Welche Geschäftspraktiken könnten kartellrechtlich bedenklich sein?

Die Kommission wird die im Rahmen der Sektoruntersuchung gesammelten Informationen auf drei verschiedene Kategorien von Kartellrechtsverstößen prüfen: Horizontale Vereinbarungen, vertikale Vereinbarungen (Zulieferer-Händler-Beziehungen) und den etwaigen Mißbrauch marktbeherrschender Stellungen.

Horizontale Vereinbarungen

Horizontale Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen beziehen sich auf sämtliche Verträge oder Gespräche mit Wettbewerbern über Preis, Umsatzmengen, Verkaufskonditionen, Kapazitäten und alle anderen wettbewerblich relevanten Parameter. Diese Arten von Vereinbarungen werden als so genannte Hard-Core-Kartelle mit hohen Bußgeldern belegt. Das bedeutet, Unternehmen sollten sämtliche Angaben, Dokumente oder sonstige Korrespondenzen zu Interaktionen mit Wettbewerbern sehr sorgfältig prüfen, bevor sie solche der Kommission vorlegen. Einige Vereinbarungen mit Wettbewerbern können innerhalb von engen rechtlichen Gründen allerdings rechtmäßig sein, z.B. die Vereinbarung von Standards, Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen oder Beschränkungen in Verträgen zu Lizenzierung von Patenten oder Know How.

- ➔ Die Beteiligung an Kartellvereinbarungen stellt eine ernsthafte Verletzung der geltenden Kartellrechtsregeln dar und wird mit erheblichen Bußgeldern belegt. Sollten Sie daher auch nur den geringsten Zweifel darüber haben, ob etwaige Interaktionen mit Wettbewerbern rechtmäßig waren, empfiehlt es sich jedenfalls einen Kartellrechtsspezialisten hinzuzuziehen bevor solche Informationen an die Kommission übermittelt werden.

Vertikale Vereinbarungen

Die E-Commerce Sektoruntersuchung Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Relevante vertikale Vereinbarungen sind insbesondere Vereinbarungen zwischen Zulieferer und Wiederverkäufer. Ein Wiederverkäufer kann als Handelsvertreter, ohne Eigentum und eigenes kommerzielles Risiko oder als unabhängiger Vertriebshändler tätig werden. In der Beziehung zum Handelsvertreter behält der Zulieferer das wirtschaftliche Risiko, bleibt Prinzipal und kann daher auch grundsätzlich den Wiederverkaufspreis oder die sonstigen Verkaufskonditionen, Kundengruppen oder Verkaufsgebiete relativ frei bestimmen. Im Verhältnis zum unabhängigen Vertriebshändler ist dies anders. In der Beziehung zum Vertriebshändler übernimmt der Vertriebshändler das Eigentum und das wirtschaftliche Risiko, der Zulieferer gibt daher das Produkt aus der Hand und es ist Sache des Vertriebshändlers, die Verkaufsbedingungen festzusetzen. Während einzelne Beschränkungen möglich bleiben, kann der Zulieferer dem Händler insbesondere Wiederverkaufspreise oder –konditionen nicht mehr vorgeben. Ein Zulieferer kann allerdings unter bestimmten Bedingungen etwa einzelne Kundengruppen oder Verkaufsgebiete für sich oder andere Händler vorbehalten. Daneben sind auch einzelne weitere Einschränkungen wie Wettbewerbsverbote, Abwerbverbote oder Exklusivität innerhalb gewisser Grenzen möglich.

Ein bereits von der Kommission als potentiell problematisch identifizierter Bereich ist die Praxis bestimmter Plattformen, von den Anbietern auf der Plattform Bestpreis- bzw. Meistbegünstigungsklauseln zu verlangen. Die nationalen Wettbewerbsbehörden in Deutschland, Frankreich, Italien und Schweden haben diese Klauseln bereits mit leichten Unterschieden für rechtswidrig erklärt. Während das deutsche Bundeskartellamt solche Klauseln insgesamt für rechtswidrig hält, erlauben die Behörden von Frankreich, Italien und Schweden zumindest die Verpflichtung des Anbieters, Preise auf der Plattform nicht mit Angeboten auf eigenen Internetverkaufskanälen zu unterbieten, verlangen aber, dass der Anbieter seine Preise auf anderen Plattformen frei festlegen kann. Wenn Ihr Unternehmen an einer solchen Vereinbarung beteiligt ist, ist es sicher empfehlenswert, einen Kartellrechtsspezialisten zu konsultieren.

Ein weiterer Bereich, auf den sich die Sektoruntersuchung konzentrieren wird, ist das so genannte Geo-Blocking. Der Begriff Geo-Blocking bezieht sich auf die Praxis, in Internetshops Käufe von Kunden aus einem anderen Mitgliedsstaat zu blockieren und den Kunden zu einer Bestellung auf der für sein Land eingerichteten Seite zu zwingen. Hier ist wichtig festzuhalten, dass Händler grundsätzlich frei sind, einseitig zu entscheiden, an wen sie Produkte verkaufen und in welchen Ländern und aus welchen Verkaufsstellen heraus Kunden bedient werden. Eine solche geographische Ordnung durch den Verkäufer kann etwa aus Steuergründen, wegen Lagerbestand, Vertragserfüllung, Zulieferbeziehungen (zB Paketdienstleister) und anderen Geschäftsgründen durchaus erforderlich sein. Solange es sich um eine einseitige, freie Entscheidung des Händlers handelt, ist diese Praxis kartellrechtlich völlig legal. Die Situation stellt sich allerdings erheblich anders dar, wenn geographische Einschränkungen auf Verträgen mit Zulieferern beruhen oder wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass Zulieferer die vermeintlich „freie“ Entscheidungsbildung des Händlers beeinflusst haben. Wenn ein Händler aufgrund von Vereinbarungen mit dem Zulieferer einen Kunden aus einem anderen Mitgliedstaat nicht beliefern kann, dann ist das mit

Die E-Commerce Sektoruntersuchung Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Sicherheit kartellrechtlich bedenklich. Das bedeutet, dass bei der Beschreibung von Geo-Blocking und anderen Beschränkungen in Verträgen zwischen Zulieferern und Vertriebshändlern Vorsicht geboten ist.

- ➔ Es ist daher wichtig, vor Beantwortung der Fragen, Verträge, Vereinbarungen oder Geschäftspraktiken im Verhältnis zu Zulieferern bzw. Händlern sorgfältig auf etwaige Beschränkungen zu prüfen. Eine genauere Prüfung ist ebenfalls empfehlenswert, wenn Ihr Unternehmen auf Plattformen tätig ist, auf denen Bestpreis- oder Meistbegünstigungsklauseln eine Rolle spielen.

Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

Der Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung erfordert es zunächst, dass das angeblich mißbrauchende Unternehmen marktbeherrschend ist. Mit anderen Worten, wenn Ihr Unternehmen selbst in engen Nischen keine denkbarerweise starke Marktposition hat, müssen Sie sich über diese Fragen keine Gedanken machen. Wenn Ihr Unternehmen allerdings in einzelnen Nischen möglicherweise hohe Marktanteile erzielt, sollten Sie in einem ersten Schritt eine zu enge Marktdefinition vermeiden, um so insgesamt Fragen des Mißbrauches bereits von vornherein auszuschließen. Wenn Ihr Unternehmen jedoch eine starke Marktposition hat (siehe etwa Google oder Intel), dann hat es möglicherweise zusätzliche Verpflichtungen und darf Geschäftspartnern geringere Beschränkungen auferlegen als das ohne Marktbeherrschung möglich wäre.

- ➔ Wenn Sie vermuten, dass Ihr Unternehmen möglicherweise als marktbeherrschend angesehen werden könnte, ist es empfehlenswert, einen Kartellrechtsspezialisten hinzuzuziehen.

Besteht eine Pflicht zur Beantwortung der Fragen?

Ja, wenn ein Unternehmen einen Fragebogen erhält, dann ist das Unternehmen verpflichtet, diesen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Die Kommission wird im August eine Erinnerung versenden. Es erscheint unwahrscheinlich, dass die Kommission bei Verzögerungen ihre vollen Bußgeldbefugnisse ausnutzen wird. Unternehmen sollten aber die Bußgeldbefugnis der Kommission im Blick behalten und innerhalb der Frist antworten, bzw. bei entsprechenden Gründen, Fristverlängerung zu beantragen.

Was sollten wir tun, wenn unser Unternehmen mehrere Fragebögen erhält?

Sie können und sollten Ihre Antwort für die gesamte Unternehmensgruppe vorlegen, um eine vollständige Antwort zu gewährleisten, und um Mehrfachantworten oder etwa Widersprüche zu vermeiden. Allerdings bittet die Kommission in dem Fragebogen um die Übersendung eines Fragebogens für jeden Online-Shop. Unternehmen müssen hier entscheiden, ob der jeweilige Shop unternehmerisch so hinreichend separat geführt wird, dass eine getrennte Beantwortung möglich ist. IN

Die E-Commerce Sektoruntersuchung Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Fällen, in denen mehrere Shops für verschiedene Produkte aus einer Hand betrieben werden, kann es sinnvoller sein, nur eine Antwort einzureichen.

Was sollten wir tun, wenn die im Fragebogen angegebene Beantwortungsfrist nicht eingehalten werden kann?

Im Fragebogen wird eine Kontaktadresse angegeben. Wenden Sie sich an diese und legen Sie dar, dass und warum Sie den Fragebogen innerhalb der angegebenen Frist nicht beantworten können. Da die Kommission eine große Anzahl von Fragebögen versendet, ist fraglich, ob sie über die Kapazitäten verfügt, einzelnen Unternehmen Fristverlängerungen zu gewähren oder sonst Einzelfragen zu beantworten. Es ist daher empfehlenswert in einem Schreiben oder einer Email an die Kommission sogleich das anvisierte neue Datum für die Übermittlung der Antworten anzugeben. Meldet sich die Kommission hier nicht, so kann sie jedenfalls nicht geltend machen, Sie hätten sich innerhalb der Frist nicht gemeldet.

Was sollten wir tun, wenn wir eine oder mehrere Fragen nicht verstehen

Am besten geben Sie in Ihrer Antwort zunächst wieder, wie Sie die Frage verstehen und beantworten sie sodann. Sie können darüber hinaus auch den bevh kontaktieren, um gegebenenfalls herauszufinden wie andere Unternehmen die Frage interpretieren. Schließlich besteht die Möglichkeit, die Kommission zu kontaktieren, wobei nicht sicher ist, ob hier hinreichend Ressourcen für Einzelfragen zur Verfügung stehen werden.

Was sollten wir tun, wenn die abgefragten Daten nicht vorhanden sind oder jedenfalls nicht ohne erheblichen Aufwand zusammengestellt werden können?

Die Kommission wird erwarten, dass bestimmte Unternehmensdaten zur Verfügung stehen, wie zum Beispiel Umsätze oder Umsätze in einzelnen Ländern, oder wesentliche Verträge mit Zulieferern. Die Fragen der Kommission gehen aber weiter und können möglicherweise Daten abfragen, die nicht oder jedenfalls nicht in der abgefragten Art und Weise in jedem Unternehmen ohne weiteres zur Verfügung stehen. Das könnte zum Beispiel die Aufsplittung von Daten nach bestimmten Segmenten betreffen, die gegebenenfalls so vom Unternehmen nicht gesammelt werden oder etwa sämtliche Verträge mit Zulieferern, wenn diese nicht in Schriftform oder etwa nur in Form von Email-Schriftwechseln abgeschlossen werden. In solchen Fällen sollten Sie erwägen, ob Informationen in ähnlicher wie der abgefragten Form zur Verfügung gestellt werden können, z.B. ob Sie Daten in (etwa leicht verschiedener) Segmentierung oder zum Beispiel wesentliche Verträge oder Vertragsmuster zur Verfügung stellen können.

Wenn die abgefragten Informationen tatsächlich nicht vorliegen oder übermittelt werden können, geben Sie dies und den Grund hierfür in Ihrer Antwort an, also zum Beispiel, dass die abgefragten Daten

Die E-Commerce Sektoruntersuchung
Häufig gestellte Fragen (FAQ)

nicht vorliegen, oder dass eine Zusammenfassung in der gewünschten Art und Weise einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

* * *

E&Z ist eine unabhängige Kartellrechtskanzlei mit Büros in Brüssel und München. Unsere Mandanten sind Unternehmen, die weltweit, in der EU und/oder in Deutschland tätig sind. Daneben beraten wir Industrieverbände bei der Einhaltung der Kartellrechtsregeln. Schließlich richtet sich unser Angebot auch an Anwaltskanzleien aller Größen, die das Angebot an ihre Mandanten um Fusionskontrolle und Kartellrecht ergänzen möchten. Für weitere Informationen, siehe <http://www.ez-lex.com>.